

Preisblatt für die Netznutzung Strom 2021

Preisblatt der Stadtwerke Tuttlingen GmbH für die Netznutzung Strom **gültig ab 01.01.2021**

1. Kunden mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a	Leistungspreis in EUR/kWa ¹	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Mittelspannungsnetz	13,40	4,10
Umspannung zur Niederspannung	11,57	5,22
Niederspannungsnetz ²	6,00	6,10

Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Leistungspreis in EUR/kWa ¹	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Mittelspannungsnetz	100,74	0,61
Umspannung zur Niederspannung	123,77	0,71
Niederspannungsnetz ²	133,09	1,02

1.1. Aufschlag bei Abweichung der Spannungsebene der Entnahmestelle von der Zählung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung, erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen 2%igen Aufschlag.

1.2. Preise für Blindstrom

Übersteigt der Bezug von Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in einem Abrechnungsmonat entnommenen Wirkarbeit, so wird jede weitere kVArh mit 1,00 ct/kVArh berechnet.

1.3. Monatsleistungspreise für Entnahmestellen mit Lastgangmessung

Jahresbenutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	Leistungspreis in EUR/kWm ¹	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Mittelspannungsnetz	16,78	0,61
Umspannung zur Niederspannung	20,62	0,71
Niederspannungsnetz ²	22,17	1,02

Für Entnahmestellen mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme bietet die Stadtwerke Tuttlingen GmbH alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen an. Der Netznutzer teilt den Wunsch nach Abrechnung des Netzzugangs nach dem Monatsleistungspreissystem schriftlich und verbindlich vor Beginn des Abrechnungszeitraumes der Stadtwerke Tuttlingen GmbH mit. Die Festlegung verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern nicht bis zum Beginn der jeweiligen Abrechnungsperiode eine anders lautende schriftliche Mitteilung durch den Netznutzer erfolgt.

2. Kunden ohne Lastgangmessung im Niederspannungsnetz

Entnahmestellen	Arbeitspreis in ct/kWh ¹
Kleinkunden ²	6,94
Nachtspeicherheizung/Wärmepumpe ²	3,47

3. Messstellenbetrieb mit Lastgangmessung

Spannungsebene	Jahrespreis in EUR ³
Mittelspannung	431,32
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	72,00
Umspannung zur Niederspannung	210,87
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	39,60
Niederspannung	210,87
Preisabschlag für kundenseitig gestellten Wandlersatz	39,60

4. Messstellenbetrieb ohne Lastgangmessung

Zählertyp	Jahrespreis in EUR ³
Eintarifzähler	7,67
Zweitarifzähler	15,34
Eintarif-2-Richtungszähler	9,10
Maximumzähler (Ein- oder Zweitarifzähler)	20,30
2-Tarif-2-Richtungszähler	10,46
Wandler	39,60
Prepaymentzähler	64,17

5. Netzreservekapazität

Spannungsebene	Bis 200 h/a in EUR/kWa ³	Bis 400 h/a in EUR/kWa ³	Bis 600 h/a in EUR/kWa ³
Mittelspannungsnetz	25,19	30,22	35,26
Umspannung zur Niederspannung	30,94	37,13	43,32
Niederspannungsnetz	33,27	39,93	46,58

6. Konzessionsabgabe

	Preis in ct/kWh ³
Lieferung an Tarifkunden (bis 100.000 Einwohner)	1,59
Lieferung in Schwachlasttarif	0,61
Lieferung an Sondervertragskunden ⁴	0,11

7. Anmerkungen

¹ Die dargestellten Netznutzungsentgelte sind Nettoentgelte und sind zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer zu verstehen. Weitere den Netznutzungsentgelten zuordenbare Preiskomponenten (KWK-Aufschlag, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG, Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV, etc.) sind in den dargestellten Netznutzungsentgelten nicht enthalten. Die Höhe dieser Preiskomponenten richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben.

² Die Stadtwerke Tuttlingen GmbH gewährt für Entnahmen der Kommune aus dem Niederspannungsnetz einen 10%igen Rabatt gemäß § 3 KAV.

³ Die genannten Entgelte für den Messstellenbetrieb, die Netzreservekapazität und die Konzessionsabgabe verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

⁴ Letztverbraucher mit Entnahme aus dem Niederspannungsnetz, die nicht in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres eine Leistung von 30 kW überschreiten und deren Jahresverbrauch nicht mindestens 30.000 kWh beträgt, gelten im Sinne der KAV nicht als Sondervertragskunden (§ 2 Abs. 7 KAV).

Erklärungen:

Netzentgelte: Entgelte für den Transport und die Verteilung der Energie sowie die damit verbundenen Dienstleistungen.

Konzessionsabgabe: Entgelt an die Kommune für die Mitbenutzung von öffentlichen Verkehrswegen durch Versorgungsleitungen.

EEG-Umlage: Die Erneuerbare-Energien-Gesetz-Umlage fördert die Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien. Die daraus entstehenden Mehrbelastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

KWKG-Umlage: Fördert die ressourcenschonende gleichzeitige Erzeugung von Strom und Wärme. Die aus dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 17 Offshore-Umlage: Sichert Risiken der Anbindung von Offshore-Windparks an das Stromnetz ab. Die daraus entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

§ 18 AbLaV-Umlage: Dient auf der Grundlage des § 13 Abs. 4a und 4b EnWG der Versorgungssicherheit durch die Förderung abschaltbarer Verbrauchseinrichtungen.

§ 19 StromNEV: Finanziert die Entlastung bzw. Befreiung stromintensiver Unternehmen von Netzentgelten. Die aus der Strom-Netzentgeltverordnung (StromNEV) entstehenden Belastungen werden bundesweit auf die Letztverbraucher umgelegt.

Stromsteuer: Eine durch das Strom- / Energiesteuergesetz geregelte Steuer auf den Energieverbrauch.